

Kurztitel

Funker-Zeugnisgebührenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 124/1999

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

23.04.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text

- § 6. Die Gebühr beträgt
1. für die Anerkennung eines ausländischen
Funker-Zeugnisses (§ 8 Abs. 2 FZG) 650 S,
 2. für die Zweitausfertigung eines Funker-Zeugnisses
oder einer Anerkennung (§ 10 FZG) 200 S,
 3. für die Ablegung der Prüfung (§ 13 FZG) 1 400 S,
 4. für die Ablegung einer Ergänzungsprüfung (§ 15 Abs. 2
FZG) 1 100 S,
 5. für die Ermächtigung zur Ausstellung von
Ausbildungsbestätigungen (§ 16 FZG) 1 200 S,
 6. für sonstige Amtshandlungen, die im überwiegenden
Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine
andere Tarifpost angewendet werden kann 150 S.